

# Elternbeitragsordnung der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen:

## Hort der Evangelischen Johanniter-Grundschule Wriezen

**Rechtsgrundlagen:** Auf der Grundlage des § 90 und § 97a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetzes (KitaG) Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 19), hat die Evangelische Schulstiftung in der EKBO folgende Elternbeitragsordnung über die Erhebung der Beiträge für die Inanspruchnahme von Plätzen im Hort der Evangelischen Johanniter-Grundschule Wriezen - festgelegt:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Evangelische Johanniter-Grundschule Wriezen, die sich in der Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO – im Folgenden Schulstiftung genannt – befindet, bietet eine ergänzende Betreuung für Kinder im Grundschulalter (Hort) an.
- (2) Für die Inanspruchnahme der unter (1) genannten Kinderbetreuungseinrichtung werden Beiträge nach dieser Elternbeitragsordnung erhoben. Die nachfolgende Elternbeitragsordnung spiegelt das Einvernehmen zwischen der Schulstiftung und der Stadt Wriezen / dem Landkreis Märkisch Oderland als Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG des Landes Brandenburg wieder.
- (3) Für die Inanspruchnahme etwaiger Beköstigung sowie ggf. mit Getränken und Obst wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Dieses ist nicht Gegenstand dieser Beitragsordnung. Das Mittagessen liegt im Bereich der Grundschule.
- (4) Die Betreuung eines Kindes mit Hauptwohnsitz in Wriezen wird gemäß KitaG des Landes Brandenburg im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durchgeführt.
- (5) Für Kinder aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des KitaG des Landes Brandenburg eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten sowie nach Vorlage eines Bescheides über das Bestehen eines Rechtsanspruches und unter der Voraussetzung einer Zusage über die Gewährung eines angemessenen Kostenausgleiches der Wohnortgemeinde.
- (6) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Schulstiftung und dem Beitragspflichtigem, in dem die tägliche Betreuungszeit verbindlich vereinbart wird.
- (7) Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist die Vorlage eines aktuellen Bescheides über das Bestehen eines Rechtsanspruches für das zu betreuende Kind. Der Rechtsanspruch auf eine Betreuung und die Höhe der Betreuungszeit wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe mit Bescheid bestätigt und festgesetzt. Dieser Bescheid (Bedarfsbescheinigung) ist erforderlich, wenn
  - a) die tägliche Betreuungszeit im Hort länger als 4 Stunden erfolgen soll,
  - b) Kinder der 5. und 6. Jahrgangsstufe den Hort besuchen sollen.
- (8) Die Elternbeiträge werden differenziert nach dem Betreuungsumfang erhoben.

- (9) Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Kindertageseinrichtungen geltenden Vorschriften. Dazu gehören neben den Bestimmungen des Landes Brandenburg insbesondere das Kirchengesetz über die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die dazu erlassene Rechtsverordnung sowie die Konzeption des Hortes in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Die Schulstiftung und das Personal des Hortes haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus dem Hort entlassen.
- (11) Während des Besuchs der Einrichtung und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfall-Versicherungsschutz.

## **§ 2**

### **Elternbeitragspflichtige(r)**

- (1) Elternbeitragspflichtig und damit Beitragsschuldner ist derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung in Anspruch nimmt.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner. Mehrere Personensorgeberechtigte stehen der durchgängig verwendeten Formulierung in der Einzahl („der Personensorgeberechtigte“) gleich.
- (3) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.

## **§ 3**

### **Entstehung der Elternbeitragspflicht**

- (1) Der Elternbeitrag entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Der Beitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Einrichtung festgelegt und erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen gemäß § 5 ermittelt und werden als Monatsgebühr festgesetzt und erhoben.
- (3) Der festgelegte Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten. Eine vorübergehende Abwesenheit des Kindes lässt die Höhe der Elternbeitragspflicht unberührt. In Ausnahmefällen, insbesondere familiäre Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen. Bei Schließzeiten der Kindertageseinrichtung erfolgt keine Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages.



#### § 4

##### **Fälligkeit der Elternbeiträge**

- (1) Der Monatsbeitrag ist jeweils am 15. für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung.
- (3) Bei einem Zahlungsverzug von mindestens zwei Monatsbeiträgen oder im Falle des wiederholten Zahlungsverzuges ist die Schulstiftung als Träger berechtigt, das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

#### § 5

##### **Elternbeitragsmaßstab**

- (1) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet. Die Elternbeiträge werden nach dem anrechnungsfähigen Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen bemessen. Dabei werden zusätzlich berücksichtigt:
  - a) die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie,
  - b) der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit.

Abweichend vom Elterneinkommen des Vorjahres ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats vor der Aufnahme zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Einkommen des Vorjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des Monats vor der Aufnahme zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Sind die Eltern geschieden bzw. nachweisbar getrennt lebend, zählt das Einkommen des Elternteils, mit dem das Kind zusammenlebt.
- (3) Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die Kinder, die im Haushalt des / der Beitragspflichtigen oder eines getrenntlebenden Elternteils wohnen, sondern auch selbständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigt sind. Minderjährige unverheiratete Kinder sind dann unterhaltsberechtigt, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z. B. Stipendien, BAföG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung nachgewiesen werden. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gelten die Tabellenbeträge der Beitragstabellen mit der Spaltenüberschrift „2 Kinder“ bzw. „ab 3 Kinder“ nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind

werden für das vierte, fünfte und für gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Kind, wird eine Ermäßigung von 20 Prozent gewährt.

- (4) Als Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung gilt die Summe der positiven jährlichen Einkünfte der Eltern gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 EStG, unabhängig davon ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird, in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr (Jahres-einkommen) abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben. Die absetzbaren Werbungskosten betragen pauschal 1.000 € bzw. 2.000 € bei Berücksichtigung beider Elternteile. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.

Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung zählen:

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
  2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
  3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
  4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
  5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
  6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  7. sonstige Einkünfte
- (5) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.
- (6) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu gehören insbesondere:
1. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
  2. Renten
  3. tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen und das Kind, auch Unterhaltsvorschuss
  4. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld
  5. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), dem Wehrsoldgesetz (WSG), Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.
- (7) Bei der Ermittlung des Elterneinkommens bleibt das Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat anrechnungsfrei. Berücksichtigungsfrei bleibt auch das Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder EStG.



Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder wird bei der Elterneinkommensermittlung ebenfalls nicht berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere:

- Ausbildungsvergütungen der Kinder
- Öffentliche Leistungen für Kinder (z.B. Grundsicherungsleistungen, Waisenrente, BAföG).

Nachgewiesene Kosten für einen behinderungsbedingten Mehraufwand des Kindes, die durch entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII bzw. SGB XII entstehen, können beim zu berücksichtigenden Einkommen als mindernd anerkannt werden. Der Nachweis des behinderungsbedingten Mehrbedarfs erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid.

- (8) Nachgewiesene Bar-Unterhaltszahlungen können beim zu berücksichtigenden Einkommen als mindernd anerkannt werden, sofern die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern nicht bereits im Rahmen der Regelung nach § 5 Abs. 3 dieser Beitragsordnung erfolgt. Bei Verzicht auf Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsvorschuss wird beim Beitragspflichtigen und dessen Einkommen der einschlägig unterhaltsrechtliche Regelbetrag gemäß § 1612 a BGB bzw. der jeweils aktuelle Unterhaltsvorschuss nach gemäß § 2 UhVorschG dem Einkommen hinzugerechnet.
- (9) Sonstige Aufwendungen und Belastungen, die andere soziale Leistungsgesetze (z.B. BAföG, WoGG) und das Einkommenssteuerrecht (EStG) berücksichtigen, sind nicht abzugsfähig. Nicht in Abzug gebracht werden können insbesondere Sonderausgaben (z.B. Kranken-, Renten- und andere Sozialversicherungsbeiträge, Spenden, Kirchensteuern und außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG, z.B. Krankheitskosten; Kinderbetreuungskosten nach § 2 Abs. 5 a EStG).
- (10) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.
- (11) Der/die Beitragspflichtige/n ist/sind verpflichtet, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Geeignete Unterlagen können sein:
  - a) Einkommenssteuerbescheid,
  - b) (Jahres-)Verdienstbescheinigungen,
  - c) elektronische Lohnsteuerbescheinigung,
  - d) Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes,
  - e) Bescheide über Sozialleistungen,
  - f) Belege für Unterhalt/Unterhaltsvorschuss,
  - g) Wohngeldbescheid.

Monatliche Verdienstabrechnungen die kein ganzes Kalenderjahr umfassen, können auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet werden. Liegen andere geeignete Unterlagen nicht vor, so muss auf eine Selbsteinschätzung zurückgegriffen werden. Sofern seitens des/der Beitragspflichtigen

keine Einkommenserklärung erfolgt bzw. glaubhafte Einkommensnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, wird zunächst der Höchstbetrag festgelegt und erhoben. Nach Vorlage der Einkommensnachweise wird neu berechnet.

- (12) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen zur vorläufigen Berechnung der Elternbeiträge eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung, eine Betriebswirtschaftliche Auswertung oder sonstige für eine vorläufige Berechnung geeignete Unterlagen für das Vorjahr ein. In diesem Fall erhalten die Beitragspflichtigen eine vorläufige Festlegung zur Höhe des Beitrags. Der Beitrag beträgt mindestens das Zweifache des Mindestbeitrags nach § 8, sofern kein Bezug von Sozialleistungen nachgewiesen wird. Der Beitrag wird nach unaufgefordertem Nachweis des tatsächlichen Einkommens durch eine endgültige Festlegung ersetzt.
- (13) Die Prüfung von Angaben zum Jahreseinkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt erstmalig im Aufnahmeverfahren und unterliegt der jährlichen Prüfung. Im Übrigen ist/sind der/die Beitragspflichtige/n verpflichtet, der Schulstiftung alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses von Bedeutung sind.
- (14) Änderungen von Tatsachen, die für die Bemessung der Beitragserhebung maßgeblich sind und zu einer geänderten Eingruppierung in die Staffelungstabellen führen können (insbesondere Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse), sind der Schulstiftung während des gesamten Betreuungszeitraumes unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer Einkommensänderung ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats, in dem die Änderung eintritt, zu Grunde zu legen. Wird das Zwölfwache des Einkommens des Monats der Änderung zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen des Einkommens, die eine Reduzierung des Beitrags nach sich ziehen, können für den jeweiligen Monat nur berücksichtigt werden, wenn der glaubhafte Nachweis darüber bis zum 10. des laufenden Monats erbracht wurde. Änderungen des Einkommens, die eine Erhöhung des Beitrags bewirken, werden mit Eintritt der Veränderung berücksichtigt und mit dem nächsten monatlichen Vorauszahlungsbetrag erhoben oder rückwirkend, nach Durchführung einer Nachberechnung, festgelegt und erhoben.
- (15) Legen die Beitragspflichtigen keine Nachweise über ihr Einkommen vor, erfolgt rückwirkend die Festsetzung des Beitragshöchstsatzes. Gleiches gilt, wenn Selbstständige den Einkommensteuerbescheid nicht bis spätestens nach Ablauf von 15 Monaten nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres vorlegen.

## § 6

### Beitragssatz

- (1) Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend ihrem jährlichen Einkommen an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.



- (2) Aus den Anlagen dieser Elternbeitragsordnung ist die Höhe des Beitrages zu entnehmen. Die Höhe des Beitrages bei Inanspruchnahme der Regelbetreuungszeit (20 Stunden wöchentlich – durchschnittlich 4 Stunden täglich) ist der Grundbetrag und stellt 100% dar.

Die Anlagen sind Bestandteil der Elternbeitragsordnung.

- (3) Bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit werden dem / den Beitragspflichtigen nach vorheriger mündlicher Ermahnung, je angefangener Betreuungsstunde 25,00 € in Rechnung gestellt. Erfolgt die Betreuung über die Öffnungszeiten hinaus wird das Kind dem Kinder- und Jugendnotdienst übergeben, falls der Leitung von dem/n Personensorgeberechtigten keine dafür bevollmächtigte Person bekannt gegeben wurde. Die dafür entstehenden Kosten werden dem/den Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

Die Entrichtung des Beitrages erfolgt in der Einrichtung und wird quittiert.

- (4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Ferienpauschale zusätzlich zum monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Pauschalbeträge für **Ferienbetreuung** staffeln sich wie folgt:

a) Vertragliche Betreuungszeit: 2 Stunden

Bedarf – bis 6 Stunden: ein wöchentlicher Pauschalbetrag von 20,00 €

Bedarf – bis 8 Stunden: ein wöchentlicher Pauschalbetrag von 40,00 €

Bedarf – bis 10 Stunden: ein wöchentlicher Pauschalbetrag von 60,00 €

b) Vertragliche Betreuungszeit: 4 Stunden

Bedarf – bis 6 Stunden: ein wöchentlicher Pauschalbetrag von 10,00 €

Bedarf – bis 8 Stunden: ein wöchentlicher Pauschalbetrag von 20,00 €

Bedarf – bis 10 Stunden: ein wöchentlicher Pauschalbetrag von 30,00 €

c) Der tägliche Pauschalbetrag für die Betreuung an **unterrichtsfreien Tagen** beträgt 2,00 €.

Bereits die Anmeldung begründet eine verbindliche Zusage der Kostenzahlung durch Beitragspflichtigen, dabei ist die tatsächliche Inanspruchnahme unerheblich. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt in der Einrichtung und wird quittiert.

- (4) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfes vereinbart, gilt folgende Regelung:
- bei höherem Betreuungsbedarf ist bereits für den laufenden Monat der entsprechende Beitrag zu zahlen,
  - bei niedrigerem Betreuungsbedarf wird im folgenden Monat die Änderung beitragswirksam.

## § 7

### Beitragsermäßigung, Beitragsübernahme

- (1) Die Beiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII

auf der Grundlage der Ermittlung des zur Verfügung stehenden Einkommens (§§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend) durch die Stadt Wriezen.

- (1) Für die Betreuung von Kindern, die in Pflegefamilien, anderen Wohnformen oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, und deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach §§ 33,34 SGB VIII erhalten, werden die Beiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG in Höhe des Durchschnitts der Beiträge geltend gemacht.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Die Beiträge werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und erhoben und werden auf der Grundlage des Einkommens des vorangegangenen Kalenderjahres errechnet, es sei denn, dass sich im laufenden Jahr eine wesentliche Einkommensänderung gemäß § 5 Abs. 15 ergibt.

## **§ 9 Gastkinder**

- (1) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Betreuung teilnimmt (Gastkind), in der Regel an 20 Öffnungstagen im Jahr die Einrichtung mit freien Platzkapazitäten besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Für die zeitweilige Betreuung ist ein einkommensunabhängiger Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- a) bis 2 Stunden je Tag: 3,00 €,
- b) über 2 bis 4 Stunden je Tag: 5,00 €,
- c) über 4 Stunden je Tag: 8,00 €.

Die Entrichtung des Beitrages erfolgt in der Einrichtung und wird quittiert.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Berlin, den 01.06.2019



Frank Olie

Vorsitzender des Vorstandes



Christina Lier

Kaufmännischer Vorstand

Anlagen: Elternbeitragstabellen für den Hort der Evangelischen Johanniter-Grundschule Wriezen



**Gebührentabelle für den Hort der Evangelischen Johanner - Schule Wriezen**  
 Gültig für Kinder im Grundschulalter

Jahres- einkommen	Monats- einkommen	bis 4 Stunden			über 4 bis 5 Stunden			über 5 bis 6 Stunden			über 6 Stunden		
		1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%	1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%	1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%	1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%
unter		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
ab	20.000,00 €	8 €	6 €	5 €	10 €	8 €	6 €	12 €	10 €	7 €	14 €	11 €	8 €
ab	20.000,01 €	12 €	9 €	7 €	14 €	11 €	8 €	16 €	13 €	10 €	18 €	14 €	11 €
ab	22.900,00 €	16 €	12 €	9 €	18 €	14 €	11 €	20 €	16 €	12 €	22 €	18 €	13 €
ab	24.450,00 €	20 €	15 €	11 €	22 €	18 €	13 €	24 €	19 €	14 €	26 €	21 €	16 €
ab	26.000,00 €	24 €	18 €	13 €	26 €	21 €	16 €	28 €	22 €	17 €	30 €	24 €	18 €
ab	27.550,00 €	28 €	21 €	15 €	30 €	24 €	18 €	32 €	26 €	19 €	34 €	27 €	20 €
ab	29.100,00 €	32 €	24 €	17 €	34 €	27 €	20 €	36 €	29 €	22 €	38 €	30 €	23 €
ab	30.650,00 €	36 €	27 €	19 €	38 €	30 €	23 €	40 €	32 €	24 €	42 €	34 €	25 €
ab	32.200,00 €	40 €	30 €	21 €	42 €	34 €	25 €	44 €	35 €	26 €	46 €	37 €	28 €
ab	33.750,00 €	44 €	33 €	23 €	46 €	37 €	28 €	48 €	38 €	29 €	50 €	40 €	30 €
ab	35.300,00 €	48 €	36 €	25 €	50 €	40 €	30 €	52 €	42 €	31 €	54 €	43 €	32 €
ab	36.850,00 €	52 €	39 €	27 €	54 €	43 €	32 €	56 €	45 €	34 €	58 €	46 €	35 €
ab	38.400,00 €	56 €	42 €	29 €	58 €	46 €	35 €	60 €	48 €	36 €	62 €	50 €	37 €
ab	39.950,00 €	60 €	45 €	31 €	62 €	50 €	37 €	64 €	51 €	38 €	66 €	53 €	40 €
ab	41.500,00 €	64 €	48 €	33 €	66 €	53 €	40 €	68 €	54 €	41 €	70 €	56 €	42 €
ab	43.050,00 €	68 €	51 €	35 €	70 €	56 €	42 €	72 €	58 €	43 €	74 €	59 €	44 €
ab	44.600,00 €	72 €	54 €	37 €	74 €	59 €	44 €	76 €	61 €	46 €	78 €	62 €	47 €
ab	46.150,00 €	76 €	57 €	39 €	78 €	62 €	47 €	80 €	64 €	48 €	82 €	66 €	49 €
ab	47.700,00 €	80 €	60 €	41 €	82 €	66 €	49 €	84 €	67 €	50 €	86 €	69 €	52 €
ab	49.250,00 €	84 €	63 €	43 €	86 €	69 €	52 €	88 €	70 €	53 €	90 €	72 €	54 €
ab	50.800,00 €	88 €	66 €	45 €	90 €	72 €	54 €	92 €	74 €	55 €	94 €	75 €	56 €
ab	52.350,00 €	92 €	69 €	47 €	94 €	75 €	56 €	96 €	77 €	58 €	98 €	78 €	59 €
ab	53.900,00 €	96 €	72 €	49 €	98 €	78 €	59 €	100 €	80 €	60 €	102 €	82 €	61 €
ab	55.450,00 €	100 €	75 €	51 €	102 €	82 €	61 €	104 €	83 €	62 €	106 €	85 €	64 €
ab	57.000,00 €	104 €	78 €	53 €	106 €	85 €	64 €	108 €	86 €	65 €	110 €	88 €	66 €
ab	58.550,00 €	108 €	81 €	55 €	110 €	88 €	66 €	112 €	90 €	67 €	114 €	91 €	68 €
ab	60.100,00 €	112 €	84 €	57 €	114 €	91 €	68 €	116 €	93 €	70 €	118 €	94 €	71 €
ab	61.650,00 €	116 €	87 €	60 €	118 €	94 €	71 €	120 €	96 €	72 €	122 €	98 €	73 €
ab	63.200,00 €	120 €	90 €	63 €	122 €	98 €	73 €	124 €	99 €	74 €	126 €	101 €	76 €

Bei einer Betreuung von täglich bis zu zwei Stunden, fallen 50 Prozent des Beitrages von "bis zu 4 Stunden" an.



**Gebührentabelle für den Hort der Evangelischen Johanner - Schule Wriezen**  
 Gültig für Kinder im Grundschulalter



Jahres-einkommen	Monats-einkommen	bis 4 Stunden			über 4 bis 5 Stunden			über 5 bis 6 Stunden			über 6 Stunden		
		1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%	1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%	1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%	1 Kind 100%	2 Kinder 80%	ab 3 Kinder 60%
unter		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
ab 20.000,00 €	1.433 €	8 €	6 €	5 €	10 €	8 €	6 €	12 €	10 €	7 €	14 €	11 €	8 €
ab 20.000,01 €	1.779 €	12 €	9 €	7 €	14 €	11 €	8 €	16 €	13 €	10 €	18 €	14 €	11 €
ab 22.900,00 €	1.908 €	16 €	12 €	9 €	18 €	14 €	11 €	20 €	16 €	12 €	22 €	18 €	13 €
ab 24.450,00 €	2.038 €	20 €	15 €	11 €	22 €	18 €	13 €	24 €	19 €	14 €	26 €	21 €	16 €
ab 26.000,00 €	2.167 €	24 €	18 €	13 €	26 €	21 €	16 €	28 €	22 €	17 €	30 €	24 €	18 €
ab 27.550,00 €	2.296 €	28 €	21 €	15 €	30 €	24 €	18 €	32 €	26 €	19 €	34 €	27 €	20 €
ab 29.100,00 €	2.425 €	32 €	24 €	17 €	34 €	27 €	20 €	36 €	29 €	22 €	38 €	30 €	23 €
ab 30.650,00 €	2.554 €	36 €	27 €	19 €	38 €	30 €	23 €	40 €	32 €	24 €	42 €	34 €	25 €
ab 32.200,00 €	2.683 €	40 €	30 €	21 €	42 €	34 €	25 €	44 €	35 €	26 €	46 €	37 €	28 €
ab 33.750,00 €	2.813 €	44 €	33 €	23 €	46 €	37 €	28 €	48 €	38 €	29 €	50 €	40 €	30 €
ab 35.300,00 €	2.942 €	48 €	36 €	25 €	50 €	40 €	30 €	52 €	42 €	31 €	54 €	43 €	32 €
ab 36.850,00 €	3.071 €	52 €	39 €	27 €	54 €	43 €	32 €	56 €	45 €	34 €	58 €	46 €	35 €
ab 38.400,00 €	3.200 €	56 €	42 €	29 €	58 €	46 €	35 €	60 €	48 €	36 €	62 €	50 €	37 €
ab 39.950,00 €	3.329 €	60 €	45 €	31 €	62 €	50 €	37 €	64 €	51 €	38 €	66 €	53 €	40 €
ab 41.500,00 €	3.458 €	64 €	48 €	33 €	66 €	53 €	40 €	68 €	54 €	41 €	70 €	56 €	42 €
ab 43.050,00 €	3.588 €	68 €	51 €	35 €	70 €	56 €	42 €	72 €	58 €	43 €	74 €	59 €	44 €
ab 44.600,00 €	3.717 €	72 €	54 €	37 €	74 €	59 €	44 €	76 €	61 €	46 €	78 €	62 €	47 €
ab 46.150,00 €	3.846 €	76 €	57 €	39 €	78 €	62 €	47 €	80 €	64 €	48 €	82 €	66 €	49 €
ab 47.700,00 €	3.975 €	80 €	60 €	41 €	82 €	66 €	49 €	84 €	67 €	50 €	86 €	69 €	52 €
ab 49.250,00 €	4.104 €	84 €	63 €	43 €	86 €	69 €	52 €	88 €	70 €	53 €	90 €	72 €	54 €
ab 50.800,00 €	4.233 €	88 €	66 €	45 €	90 €	72 €	54 €	92 €	74 €	55 €	94 €	75 €	56 €
ab 52.350,00 €	4.363 €	92 €	69 €	47 €	94 €	75 €	56 €	96 €	77 €	58 €	98 €	78 €	59 €
ab 53.900,00 €	4.492 €	96 €	72 €	49 €	98 €	78 €	59 €	100 €	80 €	60 €	102 €	82 €	61 €
ab 55.450,00 €	4.621 €	100 €	75 €	51 €	102 €	82 €	61 €	104 €	83 €	62 €	106 €	85 €	64 €
ab 57.000,00 €	4.750 €	104 €	78 €	53 €	106 €	85 €	64 €	108 €	86 €	65 €	110 €	88 €	66 €
ab 58.550,00 €	4.879 €	108 €	81 €	55 €	110 €	88 €	66 €	112 €	90 €	67 €	114 €	91 €	68 €
ab 60.100,00 €	5.008 €	112 €	84 €	57 €	114 €	91 €	68 €	116 €	93 €	70 €	118 €	94 €	71 €
ab 61.650,00 €	5.138 €	116 €	87 €	60 €	118 €	94 €	71 €	120 €	96 €	72 €	122 €	98 €	73 €
ab 63.200,00 €	5.267 €	120 €	90 €	63 €	122 €	98 €	73 €	124 €	99 €	74 €	126 €	101 €	76 €
ab 64.750,00 €	5.396 €												

Bei einer Betreuung von täglich bis zu zwei Stunden, fallen 50 Prozent des Beitrages von "bis zu 4 Stunden" an.